

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 05.04.1839 publ. 10.04.1839

11) Regierungs-Bekanntmachung vom
5. April, publ. den 10. April 1839.

Betr. die Errich-
tung von Chau-
seegelehdstätten auf
den Straßen von
Rastede nach Ba-
rel und von Del-
menhorst nach
Sylte.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs
Höchster Genehmigung sollen Chausseegelehdstätten
auf den Straßen:

von Rastede nach Barel und
von Delmenhorst nach Sylte

errichtet und soll bei den Barrieren das Chaussee-
geld vom ersten Mai dieses Jahres an, nach
folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem
Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk
zwei Grosen.

Für ein Reitpferd . . . zwei Grosen.

Für nicht angespannte Zugthiere, für
Hand- oder Koppelperde, für Esel,
Hornvieh, Füllen à Stück. . ein Grosen.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter
laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor
Frachtwagen, welche mit mehr, als
zwei Pferden bespannt sind, und vor
allen Frachtkarren, imgleichen vor
mehreren zusammengekoppelten beladenen
Wagen, wenn nämlich der
zweite zc. nicht etwa ganz ledig ist
drei Grosen.

Das Chausseegelehd wird in Courant erhoben,